

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.09.1969

Geschäftszahl

0678/67

Rechtssatz

Ein vor dem VwGH angefochtener Bescheid kann nur dann der Aufhebung durch den Gerichtshof anheimfallen, wenn er mit einer seine Aufhebung nach sich ziehenden Rechtswidrigkeit iSd § 42 Abs 2 VwGG 1965 behaftet ist, nicht aber deshalb, weil er (mit einer von der Verwaltungsbehörde tatsächlich geübten Praxis in Widerspruch steht) Hinweis E 5.7.1966, 1519/64, VwSlg 6967 A/1966).